

Handreichung

für die Erstellung von kleinen Leistungsnachweisen im Fach
Erdkunde

1 Grundlagen

1.1 Realschulordnung

Der Erstellung eines (kleinen) Leistungsnachweises liegt die RSO vom 18.07.2007 zugrunde. Dementsprechend müssen in die Konzeption, Durchführung und Korrektur die folgenden Richtlinien mit einfließen:

§ 49 Leistungsnachweise

¹ Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben; kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. ² Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. ³ Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

§ 51 Kleine Leistungsnachweise

(1) ¹ Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ² Sie erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangenen Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnisse. ³ Kurzarbeiten müssen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden und sollen mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können. ⁴ Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten geschrieben werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres; § 50 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) ¹ Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ² Sie werden schriftlich bearbeitet und beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse. ³ Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als 20 Minuten.

(3) ¹ Fachliche Leistungstests können nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums durchgeführt werden. ² Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ³ An dem Tag, an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(4) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen, Referate und Unterrichtsbeiträge.

(5) Praktische Leistungsnachweise sind zu erbringen in den Fächern Sport, Musik, Kunsterziehung, Werken, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung sowie Informationstechnologie.

(6) ¹ Die Zahl der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie der mündlichen und praktischen Leistungsnachweise bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Fachs. ² In jedem Schulhalbjahr sind je Fach insgesamt mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei Leistungsnachweise nach Satz 1 zu fordern, davon in zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern mindestens ein Leistungsnachweis im Sinn von Abs. 4. ³ Im Fall von § 45 Abs. 2 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise jeweils im Schulhalbjahr zu erbringen.

(7) ¹ Für Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben gilt § 50 Abs. 6 entsprechend. ² An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben werden. ³ An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. ⁴ In einer Woche sollen höchstens drei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gehalten werden, davon höchstens zwei Schulaufgaben.

(8) § 50 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 52 Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) ¹ Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften innerhalb zweier Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. ² Eine Schulaufgabe darf nicht geschrieben werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen worden ist.

(2) ¹ Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben, bei fachlichen Leistungstests und Stegreifaufgaben kann dies geschehen. ² Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise unterbleiben.

- (3) ¹ Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres aufbewahrt, in dem sie geschrieben worden sind. ² Zeichnungen, Werkstücke und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen, beim Aufnahmeverfahren und bei der Abschlussprüfung erst nach deren Abschluss.

Quelle: Schulordnung für die Realschulen, 29., vollständig überarbeitete Auflage, LinkLuchterhand 2007, S. 21-24.

1.2 Grundlage Didaktik

Im Fach Erdkunde sollen verschiedene Zielebenen angesprochen bzw. erreicht werden. Dabei unterscheidet man:

Kognitive Ziele: Kenntnisse, Ein-/ Überblick, Vertrautheit

Instrumentelle Ziele: Können, Fähigkeiten, Fertigkeit

Affektive/ soziale Ziele: Werthaltungen, soziale und emotionale Kompetenz

Affirmative Ziele: Grundkenntnisse, Grundfertigkeiten, Arbeitstechniken

2 Anforderungen an die Aufgabenstellung

		Kompetenzbereiche des Faches Geographie					
		Fachwissen	Räumliche Orientierung	Erkenntnisgewinnung/ Methoden	Kommunikation	Beurteilung/ Bewertung	Handlung
Anforderungsbereiche (AFB)	AFB I	Merkmale und Sachverhalte beschreiben	Lage beschreiben, Karten lesen	Fachmethoden beschreiben	Sachverhalte unter Verwendung von Fachsprache wiedergeben	Kriterien des Beurteilens nennen	Handlungsfelder und Akteure nennen
	AFB II	Funktionen von Faktoren erklären und Zusammenhänge in Systemen erläutern	Ordnungssysteme analysieren, Karteninhalte erklären	Fachmethoden vergleichen und nutzen	logische, fachliche und argumentative Qualität von Aussagen analysieren und vergleichen	Kriterien und geographische Kenntnisse beim Beurteilen anwenden	mögliche alternative Handlungen erläutern und vergleichen
	AFB III	Systeme untersuchen; Mensch-Umwelt-Beziehungen problembezogen erörtern und reflektieren	Raumwahrnehmung und -konstruktion reflektieren; kartograph. Darstellungen konzipieren	Fachmethoden problemangemessen anwenden, Erkenntniswege reflektieren	fachliche Aussagen in einer Diskussion begründend und zielorientiert formulieren	fachlich relevante Sachverhalte/ Argumente kriteriengestützt beurteilen, Wertmaßstäbe reflektieren	räuml. Auswirkungen mögl. Handlungen reflektieren; Handlungen begründen, bewerten und ggf. vollziehen

Quelle: Bildungsstandards im Fach Geografie für den mittleren Bildungsabschluss, Deutsche Gesellschaft für Geografie, 3. durchgesehene und erweiterte Auflage 2007, S. 31.

Aufgabe	Bedeutung
Anforderungsbereich 1	
beschreiben	Materialaussagen und Kenntnisse (unter einem vorgegebenen Aspekt) mit eigenen Worten zusammenhängend, geordnet und fachsprachlich angemessen wiedergeben
durchführen	Untersuchungen nach genauen Anleitungen vollziehen, z. B. Experimente, Erkundungen, Befragungen
lokalisieren	Die Lage eines Ortes, Flusses o. Ä. auf einer Karte verorten/ eintragen oder mit Bezug auf andere räumliche Gegebenheiten beschreiben
nennen	Informationen und Sachverhalte aus vorgegebenem Material oder Kenntnisse ohne Kommentierung wiedergeben
protokollieren	Beobachtungen oder die Durchführung von Experimenten detailgenau zeichnerisch einwandfrei bzw. fachsprachlich richtig wiedergeben
Anforderungsbereich 2	
analysieren	Materialien oder Sachverhalte systematisch und gezielt untersuchen, auswerten und Strukturen herausarbeiten
darstellen	Sachverhalte; Zusammenhänge, Methoden und Bezüge in angemessener Kommunikationsform strukturiert wiedergeben
ein-/zuordnen	Sachverhalte, Räume begründet in einen vorgegebenen Zusammenhang stellen oder in ein Ordnungsraster einordnen
erklären	Informationen und Sachverhalte (z. B. Erscheinungen, Entwicklungen) so darstellen, dass Bedingungen, Ursachen, Folgen und Gesetzmäßigkeiten verständlich werden
erläutern	Sachverhalte im Zusammenhang beschreiben und Beziehungen deutlich machen
erstellen	Sachverhalte inhaltlich und methodisch angemessen grafisch darstellen und mit fachsprachlichen Begriffen beschriften (z. B. Fließschema, Diagramm, Kartenskizze, Mind Map, ...)
planen	Zu einem vorgegebenen Problem, einer Fragestellung z. B. eine Experimentieranleitung, Befragung, Raumanalyse erstellen, eine Vorgehensweise planen
vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede gewichtend einander gegenüberstellen und ein Ergebnis/Fazit formulieren
Anforderungsbereich 3	
begründen	Komplexe Grundgedanken argumentativ schlüssig entwickeln und im Zusammenhang darstellen
beurteilen	Aussagen, Behauptungen, Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang auf ihre Stichhaltigkeit bzw. Angemessenheit prüfen und dabei die angewandten Kriterien nennen, ohne persönlich Stellung zu beziehen
bewerten	Aussagen, Behauptungen, Vorschläge oder Maßnahmen beurteilen unter Offenlegung/Reflexion der angewendeten Wertmaßstäbe und persönlich Stellung nehmen
entwickeln	Sachverhalte und Methoden zielgerichtet miteinander verknüpfen, z. B. eine Hypothese erstellen, Untersuchungspläne aufstellen, ein Modell entwerfen
erörtern	Zu einer vorgegebenen Problemstellung durch Abwägen von Pro- und Contra-Argumenten ein begründetes Urteil fällen/eine begründete Meinung formulieren; Synonym: diskutieren
überprüfen	Vorgegebene Aussagen bzw. Behauptungen, Darstellungsweisen an konkreten Sachverhalten auf ihre innere Stimmigkeit und Angemessenheit hin untersuchen

Quelle: Bildungsstandards im Fach Geografie für den mittleren Bildungsabschluss, Deutsche Gesellschaft für Geografie, 3. durchgesehene und erweiterte Auflage 2007, S. 32- 33.

nennen (=aufzählen)	aus vorgegebenem Material unkommentiert Informationen entnehmen bzw. ohne Material allgemeine Grundkenntnisse anführen
beschreiben (=wiedergeben)	aus vorgegebenem Material eine umfassende Bestandsaufnahme ableiten oder einen Tatbestand durch exakte, umfassende Angaben ausdrücken
zeichnen	einen Sachverhalt bildlich darstellen bzw. Messwerte in Diagramme umsetzen
bestimmen (=benennen)	einen Sachverhalt mit Hilfe von Fachausdrücken genau bezeichnen
darstellen (=gliedern, zusammen stellen)	einen Sachverhalt gegliedert, in logischer Abfolge sowie unter Verwendung der Fachsprache umfassen darlegen
charakterisieren (=kennzeichnen, aufzeigen)	einen Sachverhalt unter einem leitenden Gedanken in seinen Grundzügen beschreiben oder in vorgegebenem Material charakteristische Merkmale auffinden und in umfangreicher Ausführung beschreiben
gegenüber stellen	Informationen, Sachverhalte, Argumente, Wertungen beschreibend einander gegenüber stellen (aber keine Ergebnisformulierung oder Bewertung wie bei „vergleichen“)
vergleichen	Vergleichbares (meist aus vorgegebenem Material) gewichten einander gegenüber stellen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus arbeiten und ein Ergebnis formulieren
begründen	den Grund für etwas angeben: komplexe Grundgedanken argumentierend, schlüssig und folgerichtig entwickeln sowie im Zusammenhang darstellen
untersuchen (=analysieren)	an Informationen (meist aus vorgegebenem Material) gezielte Frage stellen, diese beantworten und die Antworten begründen
erklären	Informationen durch eigenes Wissen bzw., eigene Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und begründen
erläutern	beschreiben und erklären
erörtern (=diskutieren, sich auseinander setzen)	zu einer vorgegebenen Problemstellung eigene Gedanken entwickeln und ein abgewogenes Sachurteil fällen; dabei sind verschiedene Standpunkte anzuführen und zu begründen
beurteilen (=überprüfen, bewerten)	Behauptungen im Zusammenhang prüfen und eine Aussage über Richtigkeit, Wahrscheinlichkeit, Angemessenheit oder Anwendbarkeit formulieren, wobei die Kriterien selbst gefunden werden müssen; ausgehend von einem offen gelegten Wertebezug wird eine persönliche Stellungnahme erwartet
erstellen	einen Sachverhalt strukturiert, in logischer Abfolge sowie unter Verwendung der Fachsprache grafisch darstellen (z. B. als Flussdiagramm, Mindmap, Wirkungsgefüge etc.)

Quelle: Gesell, Lamberty, Korby (03/1998)

3 Zusammenfassende Hinweise zum Aufbau eines kleinen Leistungsnachweises

Bei der Erstellung und Korrektur von Leistungsnachweisen sind folgende Merkmale zu beachten:

- ⇒ Die Aufgaben sind gut lesbar, eindeutig und klar verständlich formuliert, sie entsprechen dem Lehrplan.
- ⇒ Mehrere Zielebenen werden durch die Aufgabenstellungen angesprochen (siehe Organigramm ‚Anforderungsbereiche‘), ihre Gewichtung ist für den Schüler erkenntlich (z. B. durch Angabe der erreichbaren Punkte).
- ⇒ Die Arbeitszeit beträgt maximal 20 Minuten (Stegreifaufgabe) / 30 Minuten (Kurzarbeit).
- ⇒ Die Arbeitszeit ist dem Umfang und dem Anforderungsgrad der Arbeit angemessen.
- ⇒ In die Korrektur wird auch die äußere Form und die Rechtschreibung mit einbezogen. Sie ist für den Schüler verständlich und hilfreich.
- ⇒ Die Notenverteilung entspricht dem Normverteilungsschlüssel (milder IHK- Schlüssel). Bei Abweichungen vom Schlüssel wird der Korrektur eine kurze Begründung beigelegt.
- ⇒ Die Korrekturfrist beträgt zwei Wochen.

4 Möglicher Punkteschlüssel

6	0-2		6	0-5	6	0-6
5	3-5		5	6-8	5	7-11
4	6-7		4	9-11	4	12-15
3	8-9		3	12-14	3	16-18
2	10-11		2	15-16	2	19-21
1	12		1	17-18	1	22-24
6	0-3		6	0-5	6	0-6
5	4-5		5	6-8	5	7-11
4	6-8		4	9-11	4	12-16
3	9-10		3	12-15	3	17-19
2	11-12		2	16-17	2	20-22
1	13		1	18-19	1	23-25
6	0-3		6	0-5	6	0-7
5	4-6		5	6-9	5	8-12
4	7-8		4	10-12	4	13-16
3	9-10		3	13-15	3	17-20
2	11-12		2	16-18	2	21-23
1	13-14		1	19-20	1	24-26
6	0-4		6	0-6	6	0-7
5	5-6		5	7-9	5	8-12
4	7-9		4	10-13	4	13-17
3	10-11		3	14-16	3	18-21
2	12-13		2	17-19	2	22-24
1	14-15		1	20-21	1	25-27
6	0-4		6	0-6	6	0-8
5	5-7		5	7-10	5	9-13
4	8-10		4	11-13	4	14-17
3	11-12		3	14-16	3	18-21
2	13-14		2	17-19	2	22-25
1	15-16		1	20-22	1	26-28
6	0-4		6	0-6	6	0-8
5	5-7		5	7-10	5	9-13
4	8-10		4	11-14	4	14-18
3	11-13		3	15-17	3	19-22
2	14-15		2	18-20	2	23-26
1	16-17		1	21-23	1	27-29

6	0-9		6	0-9	6	0-11
5	10-14		5	10-17	5	12-20
4	15-18		4	18-23	4	21-27
3	19-22		3	24-28	3	28-33
2	23-26		2	29-32	2	34-37
1	27-30		1	33-36	1	38-42
6	0-7		6	0-10	6	0-11
5	9-14		5	11-17	5	12-20
4	15-19		4	18-23	4	21-27
3	20-24		3	24-28	3	28-33
2	25-27		2	29-33	2	34-38
1	28-31		1	34-37	1	39-43
6	0-8		6	0-10	6	0-12
5	9-15		5	11-18	5	13-21
4	16-20		4	19-24	4	22-28
3	21-24		3	25-29	3	29-34
2	25-28		2	30-34	2	35-39
1	29-32		1	35-38	1	40-44
6	0-8		6	0-10	6	0-12
5	9-15		5	11-18	5	13-21
4	16-21		4	19-25	4	22-29
3	22-25		3	26-30	3	30-35
2	26-29		2	31-34	2	36-40
1	30-33		1	35-39	1	41-45
6	0-9		6	0-10	6	0-12
5	10-16		5	11-18	5	13-22
4	17-21		4	19-25	4	23-29
3	22-26		3	26-31	3	30-36
2	27-30		2	32-35	2	37-41
1	31-34		1	36-40	1	42-46
6	0-9		6	0-11	6	0-13
5	10-16		5	12-19	5	14-22
4	17-22		4	20-26	4	23-30
3	23-27		3	27-32	3	31-37
2	28-31		2	33-36	2	38-42
1	32-35		1	37-41	1	43-47

Quelle: Eigener Entwurf nach IHK-Berechnungsmuster

